

Reglement über den Linth-Escher-Fonds

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 22a der Statuten vom 17. Juni 2022 der Baugenossenschaft Linth-Escher (BGLE), erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement.

Art. 2 Regelungsgegenstand und Zuständigkeiten

¹ Dieses Reglement regelt die Äufnung sowie die Entnahmen aus dem Linth-Escher-Fonds, einschliesslich der Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen, die Modalitäten der Gesuchsbearbeitung und die Berichterstattung.

² Der Vorstand

- a. delegiert die administrative Verwaltung des Linth-Escher-Fonds an die Geschäftsstelle;
- b. bestimmt einen Ausschuss, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern und einer oder einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, welcher über die Vergaben an in Not geratene Mitglieder entscheidet.

³ Der Linth-Escher-Fonds wird in der Jahresrechnung geführt und es wird über Einlagen sowie Bezüge Bericht erstattet.

II. Äufnung

Art. 3 Verwendung des Reingewinns (Art. 22a Abs. 2 lit. b der Statuten)

Der Vorstand kann im Rahmen des Antrags betreffend Gewinnverwendung an die GV auch Einlagen in den Linth-Escher-Fonds beantragen.

Art. 4 Beiträge der Mitglieder (Art. 22a Abs. 2 lit. d der Statuten)

¹ Gemäss GV-Beschluss beträgt der monatliche Beitrag CHF 10.00 pro Monat. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Mietzins erhoben.

² Die Beitragspflicht beginnt mit Mietbeginn.

III. Entnahmen zu Gunsten der Baugenossenschaft Linth-Escher

Art. 5 Abschreibungen auf dem Erwerb von Liegenschaften (Art. 22a Abs. 1 lit. a der Statuten)

Mit dem Ziel, faire Mietzinsen zu erzielen, kann der Vorstand auf erworbenen Liegenschaften gezielte Wertberichtigungen zu Lasten des Linth-Escher-Fonds vornehmen.

Art. 6 Anpassungen am Wohnungsangebot (Art. 22a Abs. 1 lit. b der Statuten)

Der Vorstand kann Massnahmen zur Deckung von Wohnbedürfnissen besonderer Anspruchsgruppen zu Lasten des Linth-Escher-Fonds finanzieren.

Art. 7 Bauliche Massnahmen im Dienst der Nachhaltigkeit (Art. 22a Abs. 1 lit. c der Statuten)

Der Vorstand kann Massnahmen im Dienst der Nachhaltigkeit (beispielsweise Massnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz) zu Lasten des Linth-Escher-Fonds finanzieren.

IV. Beiträge an in Not geratene Mitglieder

Art. 8 Kreis der unterstützten Personen

¹ In erster Linie sollen Personen unterstützt werden, welche durch unverschuldete Ereignisse in Bedrängnis geraten sind.

² Vorausgesetzt wird, dass die betreffenden Personen in der Baugenossenschaft Linth-Escher Wohnsitz haben.

Art. 9 Subsidiarität und Nothilfe

¹ Aus dem Linth-Escher-Fonds werden primär Beiträge ausgerichtet

- a. wo keine oder nicht in hinreichendem Umfang erforderliche finanzielle Unterstützung (Versicherungen, Fürsorgebehörden, Verwandte usw.) erlangt werden kann (Subsidiarität);
- b. oder die anderweitige Unterstützung ihre Wirkung nicht innert nützlicher Frist entfalten kann (Soforthilfe).

² Beiträge aus dem Linth-Escher-Fonds, sollen namentlich nicht zur Kürzung anderweitiger Leistungen führen.

³ Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen aus dem Linth-Escher-Fonds.

Art. 10 Beiträge à fonds perdu

¹ Aus dem Linth-Escher-Fonds können finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, namentlich für:

- a. die teilweise oder ausnahmsweise auch totale Übernahme von Wohnkosten (Miete und Nebenkosten)
- b. eine personelle Unterstützung im Haushalt oder für die Pflege;
- c. Heilungskosten;
- d. Lebenshaltung.
- e. bauliche oder technische Anpassungen im Wohnbereich infolge körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen;
- f. Beratung, etwa durch anerkannte Institutionen, welche zur Behebung der Notlage beitragen.

² Wiederkehrende Beiträge werden in der Regel auf ein Jahr befristet, jedenfalls bis ordentlicherweise eine dauerhafte Lösung getroffen werden kann. Eine Verlängerung erfordert eine Neubeurteilung.

Art. 11 Darlehen

¹ Zur Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses oder ist absehbar, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund anderweitiger Vermögenszugänge wie z.B. Erbschaften oder die Erfüllung von Leistungspflichten Dritter wieder nachhaltig verbessern werden, so erfolgt die Unterstützung ganz oder teilweise in der Form eines rückzahlbaren Darlehens.

² Darlehen sind gemäss den Weisungen der Eidg. Steuerverwaltung zu verzinsen.¹

Art. 12 Vermittlung von Hilfsangeboten

Die BGLE kann Beratungsinstitutionen vermitteln, welche ihrerseits alternativ oder ergänzend für Unterstützungsleistungen, Fachberatung usw. angefragt werden können. Die BGLE ist darüber hinaus grundsätzlich nicht beratend tätig.

Art. 13 Beitragsgesuch

¹ Gesuche werden schriftlich, auf dem Postweg oder per E-Mail bei einer Person des Vertrauens bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht und haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. Begleitschreiben;
- b. Gesuchsformular, vollständig ausgefüllt und persönlich unterzeichnet;
- c. Angabe von zur Auskunft ermächtigten Drittpersonen;
- d. Beilagen gemäss Verzeichnis;
- e. Darlegung der finanziellen Verhältnisse aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (steuerbares Einkommen und Vermögen);
- f. Vollmacht, welche die BGLE zu direkten Abklärungen bei den genannten Stellen ermächtigt.

² Das Gesuch und die beiliegenden Unterlagen sollen Aufschluss geben über

- a. das Bestehen einer Notlage;
- b. eine allfällige besondere Dringlichkeit;
- c. die bereits bei anderen Institutionen getätigten oder hängigen Abklärungen. Allfällige Entscheide (Auskünfte, Ablehnungen, Zusagen usw.) sind beizulegen.

³ Die bestehende Wohnungsbelegung sowie allfällige Untermietverhältnisse werden in die Beurteilung miteinbezogen.

⁴ Bei der Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse orientiert sich die BGLE an den Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderung.

Art. 14 Mitwirkungspflicht

¹ Von der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller wird ein den individuellen Fähigkeiten entsprechendes aktives Bemühen und eine umfassende Transparenz erwartet.

² Das Einholen von Bestätigungen Dritter ist grundsätzlich Sache des Gesuchstellers.

³ In Ausnahmefällen, z.B. gesundheitlich bedingten Einschränkungen, unterstützt die Geschäftsstelle bei der Bereitstellung der erforderlichen Gesuchsunterlagen.

⁴ Direkte Abklärungen der BGLE bei Dritten, erfolgen stets auf der Grundlage der schriftlichen Vollmacht.

¹ Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 27.1.2022 (2-195-2022-d).

Art. 15 Gesuchsprüfung

¹ Die BGLE prüft das Gesuch anhand der schriftlichen Unterlagen, des persönlichen Eindrucks – beispielweise aufgrund eines Gesprächs, Auskünften Dritter usw.

² Berücksichtigt werden ferner:

- a. die zu erwartende Wirksamkeit der zu finanzierenden Massnahmen;
- b. Prognose;
- c. allfällige Beiträge Dritter;
- d. die verfügbaren Fondsmittel.

³ Liegen qualifizierte und aktuelle Abklärungen Dritter, beispielsweise von Kreditkassen, Sozialämtern, anderen Stiftungen, Versicherungen usw. vor, so kann sich die BGLE an deren Ergebnissen orientieren und ihre Abklärungen entsprechend beschränken.

Art. 16 Vorbehalt eines Rückerstattungsanspruchs

Ein vollumfänglicher oder teilweiser Rückerstattungsanspruch zugunsten der BGLE wird vorbehalten, falls und soweit

- a. die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungspflichten Dritter erfüllt werden;
- b. aufgrund der Beiträge der BGLE nachträglich Leistungen Dritter verweigert oder gekürzt werden;
- c. sich die unterstützte Person innert zwei Jahren seit der Unterstützung wieder dauerhaft in guten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
- d. sich herausstellt, dass die BGLE dem Gesuch aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben entsprochen hat.

Art. 17 Entscheid

¹ Die BGLE kann dem Gesuch vollumfänglich oder teilweise entsprechen oder es ablehnen. Sie kann die Ausrichtung von Leistungen von Bedingungen abhängig machen.

² Der Entscheid über das Beitragsgesuch wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 18 Auszahlung

¹ Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung, in Tranchen oder als wiederkehrende Beiträge überwiesen auf das Konto bei einer schweizerischen Bank oder der Post:

- a. des Gesuchstellers, oder
- b. einer bevollmächtigten Gewährsperson des Gesuchstellers;
- c. des Leistungserbringers.

² Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

V. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 18. April 2024 vom Vorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft.